

# Herkunft und Echtheit von Honig



## Endbericht der Schwerpunktaktion A-041-23

März 2024

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK)

Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES)

Lebensmittelaufsicht der Bundesländer

## Zusammenfassung

---

Ziel der Schwerpunktaktion war die Überprüfung des geografischen und/oder botanischen Ursprungs und der Verfälschung mittels zugesetztem Zucker von Honig aus dem österreichischen Handel.

61 Proben aus ganz Österreich wurden untersucht. 12 Proben wurden (zum Teil mehrfach) beanstandet:

- Bei einer Probe wurde eine Verfälschung festgestellt, d. h. die Probe besteht nicht ausschließlich aus Honig.
- Bei drei Proben war der Höchstwert für den Hydroxymethylfurfuroolgehalt (HMF) überschritten.
- Zehn Proben wiesen allgemeine Kennzeichnungsmängel auf. Davon war eine Probe irreführend gekennzeichnet.

## Hintergrundinformation

---

Im Zuge der Schwerpunktaktion sollten am österreichischen Markt angebotene Honige hinsichtlich Verfälschung bzw. Authentizität untersucht werden. Durch Fütterung während der Tracht und/oder Zugabe von exogenen Zuckern und Sirupen sowie durch falsche Angaben bezüglich der geografischen oder botanischen Herkunft sind Produkte am Markt, die nicht den gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich Verfälschung bzw. Authentizität entsprechen und die daher geeignet sind, die Verbraucher:innen zu täuschen.

## Probenumfang und Beurteilungsgrundlagen

Gesamtprobenzahl: 61, entnommen von der Lebensmittelaufsicht der Bundesländer

Zur Beurteilung wurden folgende Rechtsgrundlagen herangezogen:

- Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (LMSVG), BGBl. I Nr. 13/2006 idgF
- Honigverordnung, BGBl. II Nr. 40/2004 idgF
- Lebensmittelinformations-Verordnung, Verordnung (EU) Nr. 1169/2011

## Ergebnisse

Die Beanstandungsquote lag insgesamt bei 19,7 Prozent.

Tabelle 1: Beurteilungsquoten

| Proben            | Anzahl | %     | KI (95 %)¹   |
|-------------------|--------|-------|--------------|
| nicht beanstandet | 49     | 80,3  | (69 %; 88 %) |
| beanstandet       | 12     | 19,7  | (12 %; 31 %) |
| gesamt            | 61     | 100,0 | ---          |

### Herkunft/Echtheit:

Bei einer eingereichten Probe (Wabenstück in Honig) konnte die Anwesenheit von Fremdzuckern festgestellt werden. Weiters wies diese Honig-Probe eine für Honig untypisch niedrige Leitfähigkeit auf. Damit war davon auszugehen, dass die vorliegende Probe nicht ausschließlich aus „Honig“ gemäß Honigverordnung, BGBl. II Nr. 40/2004 idgF, besteht und die Probe war als verfälscht im Sinne von § 5 Absatz 5 Ziffer 3 LMSVG zu beurteilen.

Bei drei Proben wurden geringfügige Abweichungen im Zucker- und Säureprofil festgestellt. Zusätzlich zeigte eine Probe davon bei der Sinnenprüfung im Geschmack ein abweichendes Ergebnis, denn es konnte kein Honigaroma nachgewiesen werden. Bei einer weiteren Probe

¹ Die Daten stammen von Zufallsstichproben. Die Aussagen der Ergebnisse sind somit mit einer gewissen Unsicherheit behaftet – der wahre Wert liegt mit 95%iger Wahrscheinlichkeit innerhalb des Konfidenzintervalls (KI). Die Breite des Intervalls hängt wesentlich von der Anzahl der Daten ab. Je mehr Daten/Proben vorliegen, desto schmaler wird das KI bzw. je weniger Daten/Proben vorliegen, desto breiter wird das KI.

waren Abweichungen im Säureprofil feststellbar. In allen Fällen ergab sich damit der Verdacht, dass diese Proben nicht ausschließlich aus Honig gemäß Honigverordnung, BGBl. II Nr. 40/2004 idgF, bestehen.

#### **Zusammensetzung:**

Insgesamt drei Proben wiesen einen über dem Höchstwert liegenden Hydroxymethylfurfurol-Gehalt (HMF) auf.

#### **Kennzeichnung:**

Zehn Proben wiesen allgemeine Kennzeichnungsmängel auf, die jedoch nicht im Zusammenhang mit der Überprüfung der Echtheit bzw. Herkunft standen.

Davon war eine Probe als irreführend zu beurteilen: Die Angabe „no sugar adulteration“ in der Etikettierung der genannten Probe war als irreführende Information bezüglich besonderer Merkmale, die das Lebensmittel auszeichnet, obwohl alle vergleichbaren Lebensmittel dieselben Merkmale aufweisen, zu beurteilen. Bei einer weiteren Probe fehlte die Angabe des Ursprungslandes in der Etikettierung.

## **Impressum**

---

#### **Eigentümer, Herausgeber:**

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz  
Stubenring 1, 1010 Wien  
[www.sozialministerium.at](http://www.sozialministerium.at)

AGES – Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH  
Spargelfeldstraße 191, 1220 Wien  
[www.ages.at](http://www.ages.at)

Alle Rechte vorbehalten. Nachdrucke – auch auszugsweise – oder sonstige Vervielfältigung, Verarbeitung oder Verbreitung, auch unter Verwendung elektronischer Systeme, sind nur mit schriftlicher Zustimmung der AGES zulässig.